OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851776/2/KPe

Datum:
Linz, 23. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des S S S A-Q, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B W gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 05.07.2022 GZ: BHLLGE-2022-565693/Gru, betreffend die Untersagung der Ausübung des Gewerbes der „Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten“

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bezirkshauptmanns des Bezirks Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 5. Juli 2022, GZ: BHLLGE-2022-565693/Gru, wurde auf der Grundlage der elektronisch eingebrachten Gewerbeanmeldung vom 10. Juni 2022 festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes „Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten“ durch S S S A-Q (im Folgenden: Beschwerdeführer), geboren am 11. Jänner 1984 in Bagdad, Sozialversicherungsnummer: X, Staatsangehörigkeit: Irak, wohnhaft in T, im Standort T, nicht vorliegen und wurde die Ausübung des Gewerbes untersagt. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführer über keinen aufrechten Aufenthaltstitel verfüge und aufgefordert sei, Österreich zu verlassen. Der Beschwerdeführer habe im Rahmen der Gewerbeanmeldung keinen Nachweis erbracht, dass dieser als Drittstaatsangehöriger über einen Aufenthaltstitel verfüge, der eine selbständige Erwerbstätigkeit zulasse. Damit liegen aber auch die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gewerbeausübung nicht vor.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 2. August 2022 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, der Beschwerde Folge zu geben und den bekämpften Bescheid ersatzlos aufzuheben.

Begründend wurde Folgendes vorgebracht:

„Der BF stammt aus dem Irak, der von ‚mehreren Plagen‘ (Zitat Analystin G H) heimgesucht wird.

In Österreich beantragte er wiederholt, jedoch immer erfolglos internationalen Schutz.

Mangels Bereitschaft der Republik Irak bzw. dessen Botschaft in Österreich werden dessen Staatsbürger nicht abgeschoben, so dass sie im Bundesgebiet verbleiben, allenfalls geduldet werden.

Die Aufenthaltskarte stammte aus dem Jahr 2015. Dies bedeutet, dass der Aufenthalt bereits länger als sechs Jahre, gar fast sieben Jahre ununterbrochen andauert.

Am 10.06.2022 meldeten der BF- das Gewerbe ‚Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten‘ am Standort T an.

Mit Schreiben der BH vom 21.06.2022 wurde dem BF mitgeteilt, dass eine rechtskräftige Ausweisung vorliege.

Ob der BF als Dienstleistungserbringer im Irak eine Hauptniederlassung betrieb, in Österreich somit eine (Zweig)Niederlassung oder Repräsentanz zum Zweck der Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit eröffnen wolle, wurde nicht geprüft (Art. 24 PuK EU/Irak).

Dabei wurde vorgebracht, dass der BF im Stadtteil X ähnliche Tätigkeiten verrichtet hätte.

Auf behördlichen Vorhalt wurde umfangreich erwidert, wobei auf die Beschlüsse Ra 2021/04/0222 und Ra 2022/04/0024 eingegangen wurde.

Mit dem bekämpften Bescheid wurde dem BF die Gewerbeausübung untersagt, weil die Voraussetzungen, nicht vorlägen. Verwiesen wurde auf LVwG-851707/5/MS/MG, in dem der Zwischen dem Irak, der EU und deren Mitgliedsländern wurde am 31.7.2012 ein Partnerschafts- und Kooperationsübereinkommen abgeschlossen (ABl L 204/50).

Dieser Staatsvertrag wurde vom österreichischen Nationalrat genehmigt und im Bundesgesetzblatt abgedruckt. Er ist nicht totes Recht.

Dieses regelt, dass Iraker als Dienstleistungserbringer Inländern gleichgestellt werden. Von einem legalen Aufenthalt als Voraussetzung hierfür ist keine Rede.

Ein Judikat eines Höchstgerichtes dazu liegt zwar vor, insoweit eine Revision für nicht zulässig erachtet wurde. Zwischenzeitig wurde eine neuerliche und ausführlichere außerordentliche Revision eingebracht, damit sich das Höchstgericht mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit dem Irak befasst.

In dessen Art 118 ist die Nicht-Diskriminierung festgeschrieben.

Der englische Text lautet: ‚In the fields covered by this Agreement and without prejudice to any special provisions contained therein:

a)...

b) the arrangements applied by the Union in respect of Iraq shall not give rise to discrimination between Iraqi nationals or its companies or firms. ‘

Daraus wäre im Bereich des Gewerberechts eine Gegenseitigkeit abzuleiten.

Gegen die Anwendung der Dienstleistungsfreiheit wird Art. 29 Absatz 4 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens EU, Mitgliedstaaten und Irak (BGBI III 137/2018) gerne ins Treffen geführt.

Diese Bestimmung betreffend Einreise und vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen ist menschenrechtskonform zu interpretieren.

Dabei zählt vor allem der sechsjährige Aufenthalt im Bundesgebiet und der Umstand, dass während des Asylverfahrens aufgrund der Erlässe von BM Bartenstein und BMin Hartinger-

Klein den beiden BF eine Beschäftigungsbewilligung nach dem AuslBG zu Unrecht verweigert worden war (VfGH vom 23.6.2021, V95-96/2021-12).

Sohin geht ein Hinweis auf das Urteil in Sachen Kondova vom 27.9.2001, RS C-235/99 fehl, hat sich doch Faru Kondova unzulässig auf politische Verfolgung im seinerzeitigen Bulgarien berufen."

I.3. Mit Schreiben vom 4. August 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die verfahrensgegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da diese einerseits nicht beantragt wurde und andererseits der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage unwidersprochen feststand, sodass die Erforderlichkeit, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu ersehen war.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Der Beschwerdeführer ist irakischer Staatsangehöriger, welcher sich seit zumindest 2015 im Bundesgebiet aufhält. Der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von Asyl wurde rechtskräftig abgewiesen. Auch der Status eines subsidiär Schutzberechtigten wurde dem Beschwerdeführer nicht zuerkannt. Diesbezüglich ist allerdings noch ein Rechtsmittel anhängig.

Mittels elektronischer Eingabe vom 10. Juni 2022 meldete der Beschwerdeführer das Gewerbe „Hausbetreuung, bestehend in der Durchführung einfacher Reinigungstätigkeiten einschließlich objektbezogener einfacher Wartungstätigkeiten“ im T an. Der Anmeldung waren beigeschlossen die Verfahrenskarte gem. § 50 AsylG, Nr. 200749969-003, ein Auszug aus dem Zentralen Melderegister, eine Erklärung für Gewerbeanmelder gem. § 13 GewO 1994 samt

Personaldatenblatt sowie eine „Zustimmungserklärung“ zur Einholung von Auskünften beim Bundesamt für Fremdenwesen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf den widerspruchsfreien Akteninhalt: Die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers ergibt sich insbesondere auch aus den eigenen Angaben in der Gewerbeanmeldung. Der Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet ist dem Zentralen Melderegister zu entnehmen. Was die Frage des Aufenthaltstitels des Beschwerdeführers betrifft, gründen sich die Feststellungen auf die Auskunft des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vom 15.06.2022 (Behördenakt Seite 46) und den Angaben in der Beschwerde, in welcher auf die Erfolglosigkeit der Anträge des Beschwerdeführers auf Gewährung von internationalem Schutz verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Rechtslage beim Gewerbeanmeldungsverfahren:

§ 339 Abs. 1 GewO 1994 sieht vor, dass die Gewerbeausübung bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden ist. § 339 Abs. 3 Z 1 GewO 1994 sieht vor, dass der Anmeldung „*Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Familiennamen der Person, ihre Wohnung, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen*“ anzuschließen sind.

Die Gewerbeanmeldung ist ein konstitutiver Akt, der von der Partei gesetzt wird. Das heißt, dass das Gewerberecht durch die Anmeldung begründet wird.

Die erfolgte Gewerbeanmeldung berechtigt den Anmeldenden zur Ausübung seines Gewerbes aber nur, wenn der Anmeldende einerseits alle materiellen Voraussetzungen der Gewerbeberechtigung erfüllt und andererseits eine allen gesetzlichen Anforderungen entsprechende Anmeldung erstattet wurde (vgl. VwGH 30.6.1987, Zl 87/04/0018).

Ist die Gewerbeanmeldung unvollständig, weil ein wesentliches Element fehlt, dann liegt keine dem Gesetz entsprechende Gewerbeanmeldung vor und es kann daher auch kein Gewerberecht entstehen (vgl. VwGH 6.4.2005, 2004/04/0047; VwSlg 14.924 A/1998).

Eine dem Gesetz entsprechende Gewerbeanmeldung liegt also nur dann vor, wenn dieser zumindest Kopien von Urkunden zum Nachweis von Vor- und Familiennamen der Person, Alter und Staatsangehörigkeit beigelegt sind. Zum Nachweis dieser Tatsachen sind jene Urkunden geeignet, die eigens für diesen Nachweis errichtet wurden (Gruber/Paliege-Barfuß, GewO[7] § 339, FN 42).

III.2. Zur Rechtslage betreffend Gewerbeausübung von Drittstaatsangehörigen:

Gemäß § 14 Abs. 1 GewO dürfen ausländische natürliche Personen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn dies in Staatsverträgen festgelegt worden ist.

Angehörige von Staaten, mit denen kein derartiger Staatsvertrag abgeschlossen wurde, Personen, denen Asyl gewährt wird, oder Staatenlose dürfen, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, Gewerbe wie Inländer ausüben, wenn sie sich nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit bereits in Österreich aufhalten dürfen.

Für Drittstaatsangehörige, die noch nicht rechtmäßig aufhältig sind (Erstantragsteller) und in Österreich ein Gewerbe ausüben wollen, ist die Erteilung eines Aufenthaltstitels, der die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zulässt, zur rechtmäßigen Ausübung dieses Gewerbes erforderlich.

Gemäß § 340 GewO hat die Behörde auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1 GewO) zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen.

Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen.

Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3 GewO) bei der Behörde eingelangt sind.

§ 14 Abs. 1 bis 3 GewO beinhalten Regelungen über die Gewerberechtsfähigkeit ausländischer natürlicher Personen. Ausländische natürliche Personen sind in diesem Zusammenhang Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen. § 14 Abs. 1 und 2 GewO richtet sich an Personen, die weder EU- noch EWR-Staatsangehörigkeit besitzen.

Wurde in Staatsverträgen eine entsprechende Gleichstellung festgelegt, sind ausländische natürliche Personen Inländern gleichgestellt. Gleichfalls sind ausländische Personen, Asylberechtigte und Staatenlose nach Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels zur Ausübung einer (selbstständigen) Erwerbstätigkeit berechtigt (VwGH 26.3.2012, 211/03/0174; VwGH 20.10.2004, 2004/04/0037).

§ 14 Abs. 1 GewO setzt ausdrücklich das Vorliegen eines entsprechenden Aufenthaltstitels (§ 8 NAG) zur Gewerbeausübung voraus. In § 14 Abs. 1 Satz 3 GewO 1994 wird klargestellt, dass auch Drittstaatenangehörige vor der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit in Österreich einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel nach dem NAG erlangen müssen. Personen, denen Asyl gewährt wurde ("Asylanten"), sind Inländern gleichgestellt und dürfen daher grundsätzlich ein Gewerbe anmelden.

III.3. Zur Gewerbeanmeldung des Beschwerdeführers:

III.3.1. Unvollständigkeit der Gewerbeanmeldung:

Der Beschwerdeführer hat im Zuge seiner Gewerbeanmeldung die Verfahrenskarte gem. § 50 AsylG 2005 vorgelegt. Eine solche Verfahrenskarte berechtigt den Inhaber bei Versorgung in einer Betreuungseinrichtung des Bundes zum Aufenthalt in dieser und zur Teilnahme an der Versorgung. Sie kann jedoch nicht als Identitätsnachweis herangezogen werden (vgl. *Böckmann-Winkler* in *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 50 AsylG 2005, Anmerkung 2).

Aufgrund der Tatsache, dass der Bf der Gewerbeanmeldung keinen vom Gesetz geforderten Identitätsnachweis beigelegt hat, ist die Gewerbeanmeldung unvollständig und damit mit einem wesentlichen Mangel behaftet.

Im Verfahren zur Gewerbeanmeldung ist jedoch ein Nachreichen fehlender Unterlagen nicht möglich, weil – wie oben ausgeführt – nur mit einer mangelfreien Gewerbeanmeldung konstitutive Rechtsfolgen verbunden sind. Das Mängelverbesserungsverfahren gem. § 13 Abs. 3 AVG ist daher nicht anwendbar und besteht auch kein diesbezüglicher Rechtsanspruch des Anmelders (vgl. *Raschauer* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 339, Rdz 34).

Liegt im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung eine Anmeldungsvoraussetzung, insbesondere auch bestimmte Unterlagen, nicht vor, liegt aus Sicht der Behörde keine vollständige Anmeldung bzw keine wirksame Gewerbeanmeldung vor, die den Anmelder dazu berechtigt, mit der Gewerbeausübung zu beginnen (VwGH 6.4.2005, 2004/04/0047; VwSlg 14.924 A/1998); es ist kein Recht auf Gewerbeausübung entstanden.

Die Behörde hat im Verfahren zur Gewerbeanmeldung gemäß § 340 Abs. 1 GewO 1994 zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen – wie im beschwerdegegenständlichen Fall aufgrund des Fehlens von Urkunden – nicht vor, hat die Behörde gem. § 340 Abs. 3 GewO 1994 dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen (vgl. VwGH 17.12.2002, 2002/04/0108 mwN; 18.5.2005, 2005/04/).

III.3.2. Zum fehlenden Aufenthaltstitel:

Der Beschwerdeführer ist irakischer Staatsbürger und genießt nach den Feststellungen auch keinen Status als internationaler Schutzberechtigter. Ein gültiger Aufenthaltstitel konnte durch den Beschwerdeführer im Gewerbeanmeldungsverfahren nicht nachgewiesen werden.

Überdies wurde mit dem Irak kein Staatsvertrag abgeschlossen, in dem festgelegt worden wäre, dass Staatsbürger des Irak ein Gewerbe wie Inländer ausüben dürfen.

Soweit sich der Beschwerdeführer auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen EU, Mitgliedstaaten und Irak, BGBl. III Nr. 137/2018, (insbesondere auf den Art. 118) beruft, ist diesem entgegen zu halten, dass es sich bei diesem Abkommen um keinen Staatsvertrag im Sinne der Bestimmung des § 14 Abs. 1 GewO handelt:

Vom Vorliegen eines Staatsvertrags im Sinne der genannten Bestimmung kann nur dann gesprochen werden, wenn dieser eine vollumfassende Liberalisierung der Freizügigkeit bewirkt – wie zum Beispiel der EG-Vertrag.

Auch die seinerzeitigen Europa-Abkommen hinderten die Mitgliedstaaten der EU nicht daran, von einem niederlassungswilligen Drittstaatsangehörigen einen Aufenthaltstitel zu verlangen (vgl Gruber/Paliege-Barfuß/GewO 7 § 14 RZ. 5, EuGH 27.9.2001, C-257/99, Barkoci und Malik Slg I-06557).

Ebenso handelt es sich bei den WTO-Abkommen nicht um einen Staatsvertrag im Sinne des § 14 Abs. 1 GewO: Staatsangehörige von Ländern, die Mitglied des WTO-Abkommens sind, dürfen daher Gewerbe nur dann wie Inländer ausüben, wenn sie über einen gültigen Aufenthaltstitel für Erwerbszwecke verfügen.

Dass das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen EU, Mitgliedstaaten und Irak keine vollumfassende Freizügigkeit garantiert, ergibt sich schon aus dem in Abschnitt II „Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsrecht“ enthaltenen Art. 29 leg.cit., dessen Absatz 4 lautet wie folgt:

„*Dieser Abschnitt hindert eine Vertragspartei nicht daran, Maßnahmen zur Regelung der Einreise oder des vorübergehenden Aufenthalts natürlicher Personen in ihrem Gebiet einschließlich solcher Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Unversehrtheit ihrer Grenzen und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Verkehrs natürlicher Personen über ihre Grenzen erforderlich sind; jedoch dürfen solche Maßnahmen nicht auf eine Weise angewendet werden, dass sie die Vorteile, die einer Vertragspartei nach Artikel 25 zustehen, zunichte macht oder schmälert.*“

Staatsangehörige von Drittstaaten, mit welchen derartige Kooperations-Abkommen abgeschlossen wurden, dürfen Gewerbe wie Inländer nur dann ausüben, wenn sie sich nach den für sie in Betracht kommenden Rechtsvorschriften zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Österreich aufhalten dürfen, also einen gültigen Aufenthaltstitel haben. Gerade das ist in gegenständlicher Rechtssache nicht der Fall.

III.4. Zusammenfassung:

Aufgrund der Unvollständigkeit der Gewerbeanmeldung und auch des Fehlens des Aufenthaltstitels liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewerbeausübung durch den Beschwerdeführer nicht vor. Der Rechtsansicht der belangten Behörde, wonach die Gewerbeausübung zu untersagen ist, kann daher nicht entgegengetreten werden. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner